

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Biodiversität/Biodiversity
an der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. Juli 2014**

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 847 / Nr. 98)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), haben die Ruhr-Universität Bochum und die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Umfang und Art der Prüfungen
- § 9 Form der Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Weitere Prüfungsformen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Bildung der Prüfungsnoten
- § 17 Bildung der Modulnoten

III. Masterprojekt

- § 18 Zulassung zum Masterprojekt
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Masterkolloquium
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen des Masterstudiums
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im gemeinsamen Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Zugangsberechtigung für das Studium im Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity wird erbracht durch ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium (mindestens 180 ECTS-Punkte) der Biologie oder eng verwandter Studienfächer an einer Hochschule mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses festgestellt wird.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 1 der Einschreibeordnung der RUB auf der Basis der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen nachweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) nachweisen. Der Nachweis kann durch die Vorlage des UNlcert® II-Zertifikats oder durch folgende internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden: IELTS 6,0, TOEFL IBT 98, TOEFL PBT 597 oder FCE (First Certificate in English).

(5) Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Zuweisung der Studienplätze gemäß der „Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity“.

(7) Die Ruhr-Universität Bochum ist federführend für das gemeinsame Zulassungsverfahren. Für das Bewerbungsverfahren und die Einschreibung als Ersthörer ist die Ruhr-Universität Bochum verantwortlich.

(8) Ein Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Höhere Fachsemester können zum Sommer- und Wintersemester zugelassen werden.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity werden die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur praktischen Arbeit in Laboratorien und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf eine forschungsorientierte Berufstätigkeit hinzeln.

(2) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die jeweiligen erweiterten und vertieften Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Der Studienabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum gemeinsam mit der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen den Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwei Jahre oder vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen in sich geschlossenen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten (CP) angerechnet werden. Dabei entspricht 1 CP einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Mit den Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Inhalt, Zielsetzung, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen der Module werden im Modulhandbuch schriftlich festgelegt. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen. Im Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung sind zudem die sich aus den Lernzielen ergebenden Anwesenheitspflichten geregelt.

(3) Die Module des Studienganges sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird im Rahmen der Lehrkapazität und Ausstattung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(4) Die Veranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

(5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte (120 CP). Davon entfallen 90 CP auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module. Der Studienverlauf und die Verteilung der einzelnen Module ist im Studienplan (Anhang 1) festgehalten und ist Teil der vorliegenden Prüfungsordnung. 17 CPs entfallen auf die einführende Vertiefung im ersten Semester, 57 CPs sind für die individuelle Spezialisierung reserviert, 16 CPs sind der Entwicklung von übergeordneten Fähigkeiten vorbehalten und 30 CPs entfallen auf das Masterprojekt gemäß Abschnitt III.

(6) Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 CP erworben haben, werden zu einer fachbezogenen Studienberatung eingeladen. Näheres regelt der gemeinsame Prüfungsausschuss für diesen Studiengang.

§ 5¹

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Biodiversität/Biodiversity nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrech-

nung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 6²

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum gemeinsam mit der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen an der Ruhr-Universität Bochum einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) aus jeder der beiden Fakultäten je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) aus jeder der beiden Fakultäten je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Biodiversität/Biodiversity.
- d) Weiterhin können dem Prüfungsausschuss bis zu drei beratende Mitglieder angehören.

(3) Die jeweiligen Fakultätsräte wählen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Prüfungsausschuss für drei Jahre gewählt. Beide Ämter dürfen nicht durch Mitglieder derselben Universität wahrgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfah-

ren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss beiden Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Er kontrolliert die Zuordnung der Kreditpunkte zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die beiden Fakultätsräte.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder und mind. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter jeder Universität anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7³

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Es gilt § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern können Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Mas-

ter-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer der beiden Universitäten sind.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module und des Erwerbs der in diesen Modulen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Innerhalb eines Moduls können entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgenommen werden.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach der letzten Veranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden rechtzeitig, mind. 14 Tage vor der Prüfung, bekannt gegeben gemäß Absatz 3.

(3) Zu allen studienbegleitenden Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende gemäß der Angaben in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich in eCampus der Ruhr Universität Bochum anmelden. Prüfungstermine und -orte werden durch das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr Universität Bochum bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine und -orte obliegt den Studierenden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung kann folgenlos in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der §§ 13 und 14 beim jeweiligen Modulverantwortlichen bis zu 7 Tagen vor der Prüfung erfolgen. Ausnahmen zur Prüfungsorganisation genehmigt der Prüfungsausschuss.

§ 9⁴

Form der Prüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Poster oder
3. als Vortrag, mündliche Referate oder
4. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 3. erbracht werden.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen.“

(2) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul über die für sie geltende Prüfungsform und -sprache in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung im Rahmen der Prüfungsordnung einheitlich bestimmt.

(3) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet und informiert die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.

§ 10⁵

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note nach § 16 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11⁶

Klausuren

(1) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis eines breiten Wissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Prüfungsgebiet mit einem differenzierten Verständnis der geläufigen Methoden des Faches erkennen und eigenständige Ideen und Wege zu dessen Lösung finden können.

(2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Sie können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

(3) Jede Klausur wird nach § 16 bewertet. Besteht eine Klausur aus mehreren Teilen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in eigene Prüfungsarbeiten zu nehmen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung einer Klausur ist den Studierenden mitzuteilen.

§ 12

Weitere Prüfungsformen

(1) Für Hausarbeiten, Protokolle, Poster, Vorträge und mündliche Referate können von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls nähere Bestimmungen vorgegeben werden. Diese sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Prüfungsleistung kann auch von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet werden. Die Bewertung ist der Studentin oder dem Studenten mitzuteilen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

(3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung ist der Studentin oder dem Studenten mitzuteilen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen der Module 6 und 8 können bei einer Bewertung von schlechter als ausreichend (4,0) zweimal wiederholt werden oder die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Wahlpflichtmodule ein alternatives Modul belegen. Alle übrigen Module können bei einer Bewertung von schlechter als ausreichend (4,0) zweimal wiederholt werden.

(2) Bestandene studienbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. Für die Wiederholung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im darauf folgenden Semester erfolgen.

(3) Die Form einer Wiederholungsprüfung kann sich von der Form der zu wiederholenden Prüfung unterscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass der mit der Wiederholungsprüfung verbundene Aufwand für die oder den Studierenden dem der vorangegangenen Prüfung entspricht und somit diese Wiederholungsprüfung im Falle ihres Bestehens mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung von Modul- und Gesamtnoten eingeht wie die vorangegangene Prüfung im Falle ihres Bestehens.

(4) Bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, wird der Versuch nicht gewertet. Die oder der Studierende muss in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr Universität Bochum erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Der Prüfungsausschuss soll die Überprüfung bis zum Ende des laufenden Semesters abschließen. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Ruhr-Universität Bochum. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden.

§ 15

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, überprüft der Prüfungsausschuss, ob gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss gesonderte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine direkt Verwandte oder einen direkt Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen,

wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt);

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung oder alle Teilprüfungen mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurden. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung oder eine der Teilprüfungen mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 ausgeschöpft sind.

§ 17

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Teilprüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Modulnoten errechnen sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfungs- und Modulnoten werden dem Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr Universität Bochum in geeigneter Form mitgeteilt.

III. Masterprojekt

§ 18 Zulassung zum Masterprojekt

(1) Das Masterprojekt setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und dem Masterkolloquium und hat einen Gesamtumfang von 30 CP.

(2) Zum Masterprojekt kann zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- b) ein Bachelorstudium oder ein gemäß § 1 als gleichwertig anerkanntes Studium mit Erfolg abgeschlossen hat,
- c) für den gemeinsamen Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben ist,
- d) abgeschlossene Module gemäß des Studienverlaufsplans im Umfang von mindestens 90 Kreditpunkten nachweisen kann.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 19⁷ Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende dazu befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum oder der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der beteiligten Hochschulen oder an einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Hochschulen durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder vom Prüfungsausschussvorsitzenden ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einschließlich der schriftlichen Ausarbeitung fünf Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechen-

der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird und eine Zustimmung der betreuenden Person vorliegt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Abschlussarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Auf Verlangen der Prüfenden muss die Masterarbeit auch in gedruckter Form eingereicht werden. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht und keine inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen bzw. im Prüfungsamt eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Studierenden können die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum oder der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen sein.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit ist nach dem Bewertungsschema in § 16 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsamt nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(8) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in Absatz (3) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

**§ 20
Masterkolloquium**

- (1) Das Masterkolloquium ist eine abschließende mündliche Prüfung und besteht aus einem Vortrag der oder des Studierenden und einer Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer der Masterarbeit.
- (2) Der Vortrag soll einen Zeitraum von 15 min nicht überschreiten und die daran anschließende Prüfung soll einen Zeitraum von 30 min nicht überschreiten.
- (3) Das Masterkolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Prüfung im Rahmen des Masterkolloquiums ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die beiden Prüferinnen oder Prüfer legen gemeinsam eine Note gemäß § 16 für das Masterkolloquium fest. Für die Beratung über die Note ist die Öffentlichkeit auszuschließen; anwesende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer können zur Beratung herangezogen werden.
- (6) Ein nicht bestanden Masterkolloquium kann innerhalb einer Frist von einem Monat einmal wiederholt werden. Ausnahmen müssen beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

**§ 21
Bestehen und Nichtbestehen des Masterstudiums**

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, sowie das Masterprojekt bestanden wurden und somit 120 CP erworben wurden.
- (2) Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Masterarbeit oder das Masterkolloquium nicht erfolgreich absolviert wurden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erfolgreich absolvierte Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufführt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

**§ 22
Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote wird als gewichtete Durchschnittsnote aller Modulnoten berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 17).
- (3) Wurden die Masterarbeit mit 1,0 und alle anderen Module mit mindestens 1,3 bewertet, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt.

**§ 23
Zusatzfächer**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Die Leistungen werden auf Antrag im Diploma Supplement ausgewiesen.

**§ 24⁸
Abschlussdokumente**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis erstellt, das die Modulprüfungen, deren Noten, Kreditpunkte, das Thema und die Note des Masterprojektes sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern mit aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum und dem Siegel der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekaninnen oder Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet.
- (3) Die oder der Studierende erhält zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses.
- (4) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten sechs abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekaninnen oder Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen. Die oder der Studierende erhält zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Masterurkunde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue Abschlussdokumente zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist mit einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigten Abschlussdokumente sind einzuziehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse von studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Klausuren, Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen, Beurteilung von Seminarvorträgen, etc.) gewährt.

(2) Nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen nach Einsichtnahme, können die prüfungsrelevanten Unterlagen (Klausuren, Hausarbeiten, Poster, etc.) an die Studierenden ausgehändigt werden.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten zu ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit gewährt.

§ 27 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity an der Ruhr-Universität Bochum oder der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Ruhr-Universität Bochum sowie im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum vom 29.01.2013 sowie der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen vom 24.01.2013.

Duisburg und Essen, den 02. Juli 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity⁹

Modul	CP pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	CP pro LV	Pflicht	Wahlpflicht	Lehrveranstaltungsart	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Notenrelevante Prüfungen	Anzahl der Prüfungen
1. Semester										
Biodiv-M-1 Basiskurs Biodiversität	10	Einführung in die Phylogenie und Diversität	2	X		VL	Grundlagen	keine	mündliche Prüfung	1
		Einführung in die Phylogenie und Diversität	3	X		S	Grundlagen	keine		
		Grundlagen der Evolution und Ökologie	2	X		VL	Grundlagen	keine		
		Grundlagen der Evolution und Ökologie	3	X		S	Grundlagen	keine		
Biodiv-M-2 Methoden der Biodiversitätsforschung	7	Methoden der Biodiversitätsforschung	2	X		VL	Grundlagen	keine	Klausur	1
		Methoden der Biodiversitätsforschung	5	X		Ü	Grundlagen	keine		
Biodiv-M-3 Biodiversität in Forschung und Praxis	6	Ringvorlesung Biodiversität	2	X		VL	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	keine	Hausarbeit & Vortrag	2
		Science Slam	4	X		S	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	keine		
Biodiv-M-4 Science communication	7	Scientific writing	2	X		VL	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	keine	Poster	1
		Scientific writing	3	X		S	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	keine		
		Data presentation	2	X		S	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	keine		

-Fortsetzung-

Modul	CP pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	CP pro LV	Pflicht	Wahlpflicht	Lehrveranstaltungsart	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Notenrelevante Prüfungen	Anzahl der Prüfungen
2. Semester										
Biodiv-M-5 Basismodul „Phylogenie, Systematik, Taxonomie“	9	Veranstaltungen WP 5	9		X	V & S oder Ü	Vertiefung WP	Modul 1 & 2	Protokoll oder Vortrag und mündliche Prüfung	2
Biodiv-M-6 Ergänzungsmodul „Phylogenie, Systematik, Taxonomie“	6	Veranstaltungen WP 6	6		X	V & S oder Ü	Vertiefung WP	Modul 1 & 2	Protokoll oder Vortrag	1
Biodiv-M-7 Basismodul „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“	9	Veranstaltungen WP 7	9		X	V & S oder Ü	Vertiefung WP	Modul 1 & 2	Protokoll oder Vortrag und mündliche Prüfung	2
Biodiv-M-8 Ergänzungsmodul „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“	6	Veranstaltungen WP 8	6		X	V & S oder Ü	Vertiefung WP	Modul 1 & 2	Protokoll oder Vortrag	1
3. Semester										
Biodiv-M-9 Internship (Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungspraktika im Ausland)	27	Praktikum	27	X		P	Vertiefung	Modul 1 & 2	Protokoll	1
	3	Internetkolloquium	3	X		S	Optionalbereich/ Ergänzungsbereich	Modul 1 & 2		
4. Semester										
Biodiv-M-10 Masterprojekt	28	Masterarbeit	28	X			Vertiefung	Module 1-9	Masterarbeit	1
	2	Masterkolloquium	2				Vertiefung	Module 1-9	mündliche Prüfung	1

* Sollte der Science Slam an einem anderen Ort stattfinden, dann findet die Prüfung an diesem Ort statt.

Wahlpflichtbereich im 2. Semester

Sämtliche Module des zweiten Semesters sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet. Das Modul Biodiv-M-5 (Basismodul) und das Modul Biodiv-M-6 (Ergänzungsmodul) können aus dem Vertiefungsbereich „Phylogenie, Systematik und Taxonomie“ gewählt werden. Dabei kann jedes Modul zum Basis- oder Ergänzungsmodul werden. Um ein Basismodul zu absolvieren, muss zur eigentlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung absolviert werden. Diese mündliche Prüfung hat einen Lernaufwand von 90 Stunden, also 3 Kreditpunkten.

Dem Vertiefungsbereich „Phylogenie, Systematik und Taxonomie“ sind z.B. folgende Wahlpflichtmodule zugeordnet:

- Anwendung der Hochdurchsatzsequenzierung
- Diversität der Pilze
- Diversität der Pflanzen
- Ökologie, Evolution und Biodiversität der Invertebraten I
- Ökologie, Evolution und Biodiversität der Invertebraten II
- Populationsgenetik und Phylogenie I
- Populationsgenetik und Phylogenie II

Das Modul Biodiv-M-7 (Basismodul) und das Modul Biodiv-M-8 (Ergänzungsmodul) können aus dem Vertiefungsbereich „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“ gewählt werden. Dabei kann jedes Modul zum Basis- oder Ergänzungsmodul werden. Um ein Basismodul zu absolvieren, muss zur eigentlichen Prüfung noch eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Diese mündliche Prüfung hat einen Lernaufwand von 90 Stunden, also 3 Kreditpunkten.

Dem Vertiefungsbereich „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“ sind z.B. folgende Wahlpflichtmodule zugeordnet:

- Parasitologie
- Gewässerökologie
- Terrestrische Ökologie
- Vergleichende Sinnesökologie und Ethoendokrinologie
- Flora und Vegetation von Mitteleuropa
- Verhaltensphysiologie
- Verhaltensökologie und Soziobiologie
- Ökologie der Korallenriffe I
- Ökologie der Korallenriffe / Sinai, Ägypten

Darüberhinaus können Module aus dem Querschnittsbereich als Ergänzungsmodule sowohl im Vertiefungsbereich „Phylogenie, Systematik, Taxonomie“ als auch in „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“ anerkannt werden.

Folgende Wahlpflichtmodule sind dem Querschnittsbereich zugeordnet:

- Mathematical models in Biology
- Biodiversität kommunizieren

Die Lernziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen und jeweiligen Prüfungsmodalitäten sind im Modulhandbuch in der jeweiligen, aktuell gültigen Fassung beschrieben.

Beschreibung der Studien- und Lernziele der einzelnen Module

Modul	Übergeordnete Studienziele	Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnissen
<p>Biodiv-M-1 Basiskurs Biodiversität</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • stellen komplexe Zusammenhänge der unterschiedlichen organisatorischen Ebenen der Biodiversität systematisch dar • können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz begründen • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor
<p>Biodiv-M-2 Methoden der Biodiversitätsforschung</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten

<p>Biodiv-M-3 Biodiversität in Forschung und Praxis</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • stellen komplexe Zusammenhänge der unterschiedlichen organisatorischen Ebenen der Biodiversität systematisch dar • können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz begründen • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert
<p>Biodiv-M-4 Scientific writing and presentation</p>	<p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen komplexe Zusammenhänge der unterschiedlichen organisatorischen Ebenen der Biodiversität systematisch dar • können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz begründen • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor

<p>Biodiv-M-5 Basismodul „Phylogenie, Systematik, Taxonomie“</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit</p> <p>Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • ordnen komplexe Zusammenhänge in den Kontext existierender Forschungsergebnisse ein • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten • wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert
<p>Biodiv-M-6 Ergänzungsmodul „Phylogenie, Systematik, Taxonomie“</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit</p> <p>Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • ordnen komplexe Zusammenhänge in den Kontext existierender Forschungsergebnisse ein • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung

		<ul style="list-style-type: none"> • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten • wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert
<p>Biodiv-M-7 Basismodul „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit</p> <p>Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • ordnen komplexe Zusammenhänge in den Kontext existierender Forschungsergebnisse ein • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten • wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert
<p>Biodiv-M-8 Ergänzungsmodul „Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme“</p>	<p>Forschungsorientierte Spezialisierung in den Bereichen "Phylogenie, Systematik, Taxonomie" und "Funktionelle Diversität und Diversität natürlicher Systeme"</p> <p>Fähigkeit zur systematischen Darstellung komplexer biologischer Zusammenhänge und Einordnung in den Kontext existierender Forschungsergebnisse und gesellschaftlich relevanter Fragestellungen</p> <p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse in molekularen, organismischen und ökosystemaren Teilbereichen der Biologie • haben einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand in speziellen Teilbereichen der Biodiversität und können deren Ergebnisse kritisch interpretieren • ordnen komplexe Zusammenhänge in den Kontext existierender Forschungsergebnisse ein

	<p>Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ordnen Forschungsergebnisse, in den geschichtlichen Kontext ein und gewinnen dabei Erkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Biodiversität • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten • wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert
<p>Biodiv-M-9 Internship (Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungspraktika im Ausland)</p>	<p>Kenntnis und Anwendung moderne Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO</p>	<p>Absolventen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz begründen • stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor • kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung • können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten • wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an • entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen • planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert • führen eigenständig Forschungsprojekte mit angemessenen Methoden und Arbeitstechniken durch • werten Ergebnisse aus, interpretieren Ergebnisse kritisch und sachlich, stellen Ergebnisse in einen naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang

Biodiv-M-10 Masterprojekt	Kenntnis und Anwendung moderner Methoden und „state of the art“-Techniken in der Feld- und Laborarbeit Selbstständige Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Befähigung zur Promotion oder einer leitenden Position in einem Unternehmen, einer Behörde oder NGO	Absolventen des Moduls: <ul style="list-style-type: none">• können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz begründen• stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor• kennen verschiedene moderne Methoden und spezielle Arbeitstechniken der Biodiversitätsforschung• können die Vor- und Nachteile dieser Methoden in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch und sachlich einschätzen und bewerten• wenden selbstständig moderne Methoden und Arbeitstechniken der Biologie im Labor und im Freiland an• entwickeln selbstständig Fragestellungen und Hypothesen• planen Forschungsprojekte zeit- und ressourcenorientiert• führen eigenständig Forschungsprojekte mit angemessenen Methoden und Arbeitstechniken durch• werten Ergebnisse aus, interpretieren Ergebnisse kritisch und sachlich, stellen Ergebnisse in einen naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang
--------------------------------------	---	--

¹ § 5 erhält folgende neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

² § 6 Absatz 1 erhält neue Fassung und ein neuer Absatz 7 wird ergänzt; die Nummerierung der bisherigen Absätze 7 – 9 ändern sich entsprechend durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

³ § 7 Absatz 1 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁴ § 9 Absatz 1 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁵ § 10 Absatz 2 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁶ § 11 Absatz 2 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁷ § 19 Absatz 4 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁸ § 24 Absatz 4 erhält neue Fassung durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2023

⁹ Studienverlaufsplan: das Modul „Biodiv-M-4 Scientific writing and presentation“ wird umbenannt in „Biodiv-M-4 Science communication“ durch erste Änderungsordnung vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 725 / Nr. 116), in Kraft getreten am 04.10.2